

WIRD VON DER MESSELEITUNG AUSGEFÜLLT

Reg.-Nr.:	Halle:	R
V-Ident:	Stand-Nr.:	E
K-Ident:	BxT:	K
R-Ident:	Fläche:	B

**31. Okt. + 1. Nov. 2020****AUSSTELLERANMELDUNG****AUSSTELLERDATEN / VERTRAGSADRESSE**

Firma | Name

Straße

Land | PLZ | Ort

USt-ID-Nr.*

*bei Rechnungsanschrift außerhalb Deutschlands zwingend einzutragen

KONTAKTDATEN

Telefon

Fax

E-Mail

Internet

GEWÜNSCHTE STANDFLÄCHE

Breite	Tiefe	Preis je Meter	Standmiete in €
	2 Meter	50,00 €	

Hinweis: Die Mindeststandgröße entspricht 2 Frontmetern. Die Vermietung erfolgt ausschließlich in ganzen Metern. Die Standtiefe entspricht mindestens 2 Metern.

SERVICEPAUSCHALEN

Werbepauschale **inklusive**

Abfallpauschale **inklusive**

BESTELLUNG STANDAUSSTATTUNG UND LEISTUNGEN

Stromanschluss

Wir möchten einen Stromanschluss nutzen **inklusive**

Wir benötigen keinen Stromanschluss

Hinweis: Verlängerungskabel, Mehrfachsteckdosen, Kabeltrommeln o. Ä. sind vom Aussteller selbst in ausreichender Anzahl mitzubringen.

Standausstattung

Stuhl **Anzahl:** _____ **inklusive**

Tisch (150cm x 75cm) **Anzahl:** _____ **inklusive**

Wir nutzen eigenes Standmaterial

RECHNUNGSANSCHRIFT

Firma | Name

Straße

Land | PLZ | Ort

USt-ID-Nr.*

*bei Rechnungsanschrift außerhalb Deutschlands zwingend einzutragen

ANSPRECHPARTNER MESSEABWICKLUNG

Name

Telefon

Mobil

E-Mail

PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

BEMERKUNGEN UND SONSTIGES

Über die Zulassung der oben genannten Produkte und Dienstleistungen entscheidet der Veranstalter. Über die Teilnahme an der Veranstaltung, die Zuteilung der gewünschten Standfläche und über die zugelassenen Produkte und Dienstleistungen erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung.

VERANSTALTERDATEN / RÜCKSENDEDATEN

Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG, Europaplatz 12, 26123 Oldenburg

Tel.: +49(0)441 8003-0 info@weser-ems-hallen.de
 Fax: +49(0)441 8003-234 www.weser-ems-hallen.de

Ansprechpartner Messe: Sven Möhlmann
 sven.moehlmann@weser-ems-hallen.de
 +49(0)441 8003-332

ANERKENNUNG

Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Die "Besonderen Ausstellungsbedingungen" (BAB), die "Allgemeinen Ausstellungsbedingungen" (AAB), die "Sicherheitsbestimmungen für Messen und Ausstellungen" sowie die Hausordnung sind unter www.weser-ems-hallen.de zum Download verfügbar und werden Ihnen auf Wunsch gerne zugesandt. Mit der Unterschrift werden sie in der vorstehenden Reihenfolge uneingeschränkt und verbindlich anerkannt. Der dort genannte Erfüllungsort und Gerichtsstand Oldenburg (Oldb) wird ausdrücklich anerkannt.

Datum **Rechtsverbindliche Unterschrift**



Besondere Ausstellungsbedingungen (BAB)

Stand November 2019

1. Titel der Veranstaltung

Markt für Handgemachtes & Design 2020

2. Veranstalter und Veranstaltungsort

Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG, Europaplatz 12, 26123 Oldenburg
Tel.: +49(0)441 8003-0, Fax: +49(0)441 8003-234

3. Veranstaltungstermin

Samstag, 31. Oktober 2020 und Sonntag, 1. November 2020

4. Anmeldeschluss

31. August 2020; später eingehende Anmeldungen können nach Verfügbarkeit berücksichtigt werden.

5. Öffnungszeiten

Besucher:	Sa. und So.	10.00 bis 17.00 Uhr
Aussteller:	Samstag	08.00 bis 17.30 Uhr
	Sonntag	09.00 bis 17.30 Uhr

6. Aufbau

Freitag, 30. Oktober 2020, 12.00 bis 20.00 Uhr
Samstag, 31. Oktober 2020, 08.00 bis 10.00 Uhr (nur Restarbeiten)

7. Abbau

Sonntag, 1. November 2020, 17.30 bis 22.00 Uhr

8. Beteiligungspreise

Alle Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich netto zzgl. MwSt. in der gesetzlich festgelegten Höhe.

a) Obligatorische Leistungen

Standmietpreis je lfd. Frontmeter bei 2m Standtiefe	50,00 €
Werbepauschale (beinhaltet den Eintrag in das Aussteller- und Warenverzeichnis und die Veröffentlichung im Internet unter www.weser-ems-hallen.de)	inklusive
Abfallentsorgung bis maximal 3 Müllsäcke	inklusive
Tische und Stühle nach Bedarf	inklusive
Wechselstromanschluss 1x 16 A/240V (Schuko) inkl. Verbrauch	inklusive

b) Auszug zusätzlicher Leistungen

Zusätzlicher Ausstellerausweis (mindestens zwei Ausweise sind inklusive, vgl. § 7 AAB)	10,08 €
Zusätzl. Ausstattung (z.B. Mobiliar) / sonstige Leistungen	Auf Anfrage

Die unter a) genannten obligatorischen Leistungen sind in der Standmiete inbegriffen. Zusätzliche Leistungen, wie auszugsweise unter b) genannt, können über das Anmeldeformular bestellt oder auf Anfrage hinzugebucht werden.

9. Besonderheiten Anmeldung / Zulassung

Alle angebotenen Produkte sind schriftlich auf dem Anmeldeformular anzugeben. Der Veranstalter ist dazu berechtigt, Anmeldungen abzulehnen und die genannten Angebotsbereiche ganz oder teilweise von der Zulassung zu der Veranstaltung auszuschließen.

10. Besonderheiten Auf- und Abbau

Es gelten die o. a. Auf- und Abbauezeiten. Wurde am Tag vor Veranstaltungsbeginn bis spätestens 16.00 Uhr nicht mit dem Standaufbau begonnen und ist bis dahin keine Rückmeldung an den Veranstalter erfolgt, so kann dieser anderweitig über den Standplatz verfügen. Die ggf. entstehenden Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Kein Ausstellungsstand darf vor Veranstaltungsende ganz oder teilweise abgebaut werden. Zuwiderhandelnden Ausstellern wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,- € in Rechnung gestellt.

11. Besonderheiten Standgestaltung

Die Standmiete beinhaltet keine Abgrenzung zu den umliegenden Ständen. Die maximal zulässige Aufbauhöhe von 2,50 m darf ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters nicht überschritten werden.

12. Anerkennung

Mit der Anmeldung (Angebot) erkennt der Aussteller diese „Besonderen Ausstellungsbedingungen“, die „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung, insbesondere die „Sicherheitsbestimmungen für Messen und Ausstellungen“ sind einzuhalten.

Auszug aus den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen (AAB):

[...]

§ 2 Anmeldung

Anmeldungen sind verbindlich. Mit Zusendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars (Anmeldung) erklärt der Aussteller gegenüber dem Veranstalter, verbindlich an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen. Die Anmeldung des Ausstellers kann nur mit dem veranstaltungsspezifischen Anmeldeformular des Veranstalters erfolgen. Die Anmeldung kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden. Besondere Platzwünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit durch den Veranstalter berücksichtigt, sie können aber nicht Bedingung der Anmeldung sein. Der Aussteller ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem festgesetzten Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Veranstaltung/Ausstellung gebunden. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

MitAussteller und zusätzlich am Stand vertretene Unternehmen müssen in der Anmeldung des Ausstellers genannt werden. [...] MitAussteller unterliegen denselben Vertragsbedingungen wie der Aussteller. Der Aussteller darf ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand weder ganz noch geteilt anderen Firmen oder Personen überlassen. [...]

Eine Bestätigung des Veranstalters über den Eingang der Anmeldung des Ausstellers stellt noch keine Zulassung zur Veranstaltung dar. Die Entscheidung über die Zulassung des Ausstellers durch den Veranstalter kann bis zu 8 Tage nach Ablauf des Anmeldeschlusstermins dauern. Der Anmeldeschluss ergibt sich aus den „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ (BAB) der jeweiligen Veranstaltung.

§ 3 Zulassung

Über die Teilnahme und Platzierung des Ausstellers entscheidet der Veranstalter. Gehen bei dem Veranstalter mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil und der Nomenklatur der Veranstaltung entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen. Soweit ein Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann er von der Zulassung ausgeschlossen werden.

Mit der schriftlichen Mitteilung der Zulassung durch den Veranstalter kommt der Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht (Rücktritt vom Vertrag). [...]

§ 4 Zuteilung der Ausstellungsfläche

Die Zuteilung einer Ausstellungsfläche für den Aussteller erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der vom Aussteller angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich besteht für den Aussteller nicht. Der Veranstalter ist in diesem Zusammenhang berechtigt, dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigem Grund auch nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in den Veranstaltungshallen vorzunehmen. Bei einer aus der Zuteilung folgenden Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag des Beteiligungspreises zurückerstattet. Beanstandungen jeglicher Art müssen unverzüglich, sobald sie für den Aussteller erkennbar sind, dem Veranstalter schriftlich angezeigt werden.

[...]

§ 6 Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Nach der Zulassung erhält der Aussteller eine Rechnung, die 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ohne Abzug fällig ist. Hat der Aussteller kein gesondertes Zulassungsschreiben erhalten, gilt die Zusendung der Rechnung als Zulassung. Ein Anspruch des Ausstellers auf Zuteilung einer Ausstellungsfläche durch den Veranstalter besteht erst nach Eingang der vollen Rechnungssumme auf dem Konto des Veranstalters. Später fakturierte Rechnungen sind zu 100 Prozent sofort ohne Abzug fällig. Die termingerechte Zahlung ist eine „wesentliche Vertragspflicht“ des Ausstellers. Wird die Zahlung nicht termingerecht vorgenommen, kann der Veranstalter nach vorheriger einmaliger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten und den Beteiligungspreis als Schaden geltend machen. [...]

[...]

§ 13 Vertragsauflösung, Rücktritt

[...] Erklärt der Aussteller, er werde die angemietete Standfläche nicht belegen oder erklärt er den Rücktritt bzw. die Kündigung des Vertrags, so ist der Veranstalter unabhängig davon, ob dem Aussteller ein solches Recht zusteht, berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. [...]

Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Standfläche an einen Aussteller, den er auf keiner anderen freien Standfläche hätte platzieren können, so behält er sich gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller einen Aufwendungsersatz bei einer Absage von mehr als zwei Monaten vor Veranstaltungsbeginn in Höhe von 50 Prozent der regulären Standmiete oder bei einer Absage innerhalb von zwei Monaten vor Veranstaltungsbeginn in Höhe von 100 Prozent der regulären Standmiete vor. [...]